

2017: SPENDENREGELUNG NEU

Wie bereits 2016 in FEUERWEHR.AT beschrieben, konnte trotz Intervention des ÖBFV und verschiedener Organisationen die „Spendenregelung neu“ nicht abgewendet werden. Das Bundesministerium für Finanzen hat nun kurz vor Jahreswechsel detaillierte Informationen veröffentlicht, die wir hier zusammengefasst haben.

BMF, Redaktion

Gibt eine natürliche Person ab dem Kalenderjahr 2017 eine Spende an eine freiwillige Feuerwehr (einen Landesfeuerwehrverband) und möchte diese Person, dass die Spende steuerlich berücksichtigt wird, muss die Feuerwehr (der Landesfeuerwehrverband) für den Spender den (Jahres-)Betrag der Spende(n) an die Finanzverwaltung übermitteln. Dies erfolgt im Wege von FinanzOnline.

In welchen Fällen hat eine Übermittlung zu erfolgen?

Die Datenübermittlung hat immer dann zu erfolgen, wenn der Spender seinen Vor- und Zunamen und sein Geburtsdatum bekannt gegeben hat. Damit erklärt er sich mit der Datenübermittlung einver-

standen und wünscht die Berücksichtigung der Spende(n) in der Steuerveranlagung. Werden Vor- und Zuname und Geburtsdatum bekannt gegeben, MUSS eine Datenübermittlung erfolgen.

Wie erhält eine Feuerwehr den Zugang zu FinanzOnline?

Es ist vorgesehen, dass alle freiwilligen Feuerwehren Österreichs und die Landesfeuerwehrverbände von der Finanzverwaltung automatisch einen Zugang zu FinanzOnline für die Datenübermittlung erhalten. Dieser FinanzOnline-Zugang ist nicht mit der Vergabe einer Steuernummer verbunden. Dazu wird den Feuerwehrkommandanten im Laufe des Jahres ein RSa-Brief erhalten in dem die Zugangsdaten enthalten sind. Der Nachweis der Zustellung ist auf Grund unbedingt erforderlich, der Brief unbedingt in Empfang zu nehmen.

Was muss die Feuerwehr tun, wenn jemand die Spende steuerlich absetzen will?

Sie braucht dazu jedenfalls

1. den Vornamen
2. den Zunamen und
3. das Geburtsdatum

des Spenders (siehe oben). Wird eine dieser Komponenten (z.B. das Geburtsdatum) nicht angegeben, darf die Feuerwehr davon ausgehen, dass der Spender nicht wünscht, dass seine Daten der Finanzverwaltung mitgeteilt wird.

- Werden Barspenden gesammelt („Haussammlung“), muss der Spender, der die Spende absetzen will, mit seinem Vor- und Zunamen und seinem Geburtsdatum in einer Liste erfasst werden.



- Werden Erlagscheine für Spenden verwendet, müssen eigene Spendenerlagscheine verwendet werden, die von den Banken zur Verfügung gestellt werden. und auf denen der Spender auch sein Geburtsdatum eintragen kann.

Wie erfolgt die Ermittlung des verschlüsselten Personenkennzeichens?

Dazu wird es in FinanzOnline eine eigene Eingabemaske geben, die sehr einfach zu bedienen ist. Diese Maske wird ab Mitte des Jahres 2017 zur Verfügung stehen. In diese sind der Vor- und Zuname und das Geburtsdatum der Spender einzutragen. Wird dann der Prüfungsvorgang gestartet, wird im Hintergrund geklärt, ob die Person im Personenstandsregister (Zentralen Melderegister) aufscheint. Es ist daher sehr wichtig, dass die Daten richtig bekannt gegeben werden, insbesondere, dass die Schreibweise Vor- und Zunamen mit dem im zentralen Melderegister übereinstimmt (z.B. ein Jörg Mustermann geb. 1.1.1960, wird im zentralen Melderegister nicht aufzufinden sein, wenn dort ein Georg Mustermann geb. 1.1.1960 eingetragen ist).

Wenn die Person zugeordnet werden kann, wird das verschlüsselte Personenkennzeichen vergeben und das wird der Feuerwehr in FinanzOnline wieder zurückgemeldet. Dann ist der (Jahres)Betrag der Spende einzutragen und die Übermittlung abzuschicken. Damit ist die Übermittlung abgeschlossen. Wenn die Daten korrekt bekannt gegeben wurden und die Person im ZMR erfasst ist, ist der Übermittlungsprozess einfach zu bewerkstelligen.

Sollte es nicht möglich sein, ein verschlüsseltes Personenkennzeichen zu ermitteln, weil die Daten nicht stimmen, wird das über FinanzOnline rückgemeldet. Nur dann, wenn der Feuerwehr die Person bekannt ist oder sie über zusätzliche Daten verfügt (z.B. die Wohnadresse), müssen diese Daten zusätzlich herangezogen werden, um einen neuerlichen Versuch vorzunehmen. Wenn es aber mit den verfügbaren Daten nicht möglich ist, ein verschlüsseltes Personenkennzeichen zu ermitteln, muss die Feuerwehr nichts weiter machen. Es liegt am Spender, seine Daten korrekt bekannt zu geben.

Was passiert bei Fehlern in der Übermittlung?

Unterlaufen bei der Übermittlung Fehler (z.B. falscher Betrag wird übermittelt) oder wird eine Übermittlung gar nicht vorgenommen, muss der Fehler von der Feuerwehr behoben werden. Wird der Fehler behoben oder die Übermittlung nachgeholt, erfolgt eine korrigierte oder erstmalige Übermittlung, die dann steuerlich berücksichtigt wird.

Bis wann muss diese Datenübermittlung erfolgen?

Es ist vorgesehen, dass die Übermittlung bis längstens Februar des jeweiligen Folgejahres erfolgen muss. Für die Spenden das Jahres 2017 ist daher erstmalig bis 28.2.2018 zu übermitteln. Für jeden Spender muss der Gesamtbetrag aller im betreffenden Jahr getätigten Spenden einmal übermittelt wer-

NEUES GESETZ AB 2017

INFORMATION FÜR PRIVATPERSONEN

Spenden an freiwillige Feuerwehren sind in Österreich steuermildernd absetzbar. Ab 2017 gibt es dazu eine gesetzliche Änderung:

- Spenden werden in den Arbeitnehmerveranlagungen ab 2018 automatisch berücksichtigt.
- Aus diesem Grund müssen die Daten des Spenders elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden.
- Dazu muss der Spender der Feuerwehr ab dem 1.1.2017 zusätzliche Informationen bekanntgeben: **Vorname, Nachname & Geburtsdatum**
- **FEHLEN DIESE DATEN**, so erfolgt keine automatische Berücksichtigung beim „Steuerausgleich“
- Es gibt neue „Spendenerlagscheine“ mit Feldern für diese Daten



Eine Information von facebook.com/feuerwehr
FEUERWEHR.AT

DIE FEUERWEHR DANKT FÜR IHRE SPENDE!

NEUES GESETZ AB 2017

INFORMATION FÜR FEUERWEHREN

Spenden an freiwillige Feuerwehren sind in Österreich steuermildernd absetzbar. Ab 2017 gibt es dazu eine gesetzliche Änderung:

- Feuerwehren müssen ab 1.1.2017 bei Spenden von Privatpersonen **zusätzliche Informationen** erfassen, wenn die Spender eine Meldung an das Finanzamt wünschen (**Vorname, Nachname und Geburtsdatum**)
- Wenn diese Daten vorliegen, **müssen** sie von den Feuerwehren an das Finanzamt übermittelt werden (nähere Infos folgen)
- **FEHLEN DIESE DATEN**, so kann die Feuerwehr davon ausgehen, dass keine Meldung an das Finanzamt erwünscht ist
- Es gibt neue „Spendenerlagscheine“ mit Feldern für diese Daten



Eine Information von facebook.com/feuerwehr
FEUERWEHR.AT

den (dh nicht jede Spende gesondert); deshalb wird es empfehlenswert sein, die Übermittlung erst nach dem Jahresende vorzunehmen.

Was passiert, wenn sich die Feuerwehr weigert zu übermitteln?

Wenn die Feuerwehr die Spenderdaten nicht übermittelt, kommt sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts einem gesetzlichen Auftrag nicht nach. Sie benachteiligt aber den Spender, weil dieser mit der Bekanntgabe seiner Daten zum Ausdruck gebracht hat, dass er die Spende von der Steuer absetzen will. Dieser kann seine Spende nicht mehr in seiner Steuererklärung beantragen. Der Spender wird sich daher an die Feuerwehr wenden und ersuchen, dass sie die Übermittlung nachholt. Eine Übermittlung vermeidet eine Nachholung auf Grund einer Beschwerde des Spenders. Da eine pflichtwidrige Verweigerung der Datenübermittlung aber nicht zu Lasten des Spenders ausgehen darf, kann er in diesem Ausnahmefall die Spende vom Finanzamt ohne Datenübermittlung berücksichtigt bekommen. Das Finanzamt wird vorher die Feuerwehr nachdrücklich auffordern, die Übermittlung nachzuholen.

Was ändert sich für den Zahler?

Der Zahler, der die Zahlung als Sonderausgabe berücksichtigt haben möchte, muss dem Zahlungs-

empfänger (z.B. Spendenorganisation, Feuerwehr, Kirchenbeitragsstelle) seinen Vor- und Zunamen sowie sein Geburtsdatum bekanntgeben. Ohne Bekanntgabe dieser Daten können solche Sonderausgaben in der Veranlagung nicht mehr berücksichtigt werden. Dem Spender wird nicht es mehr möglich sein, die von der Datenübermittlung erfassten Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend zu machen.

Service für Feuerwehren

Das Magazin FEUERWEHR.AT hat als Service für die Feuerwehren im Dezember zwei Grafiken via Facebook veröffentlicht: Eine Grafik ist als Information für Feuerwehren zu verstehen, die zweite Grafik kann für die Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden – sie dient als Aufklärung für die Spender. Beide Bilder können hier heruntergeladen werden: tinyurl.com/spend17

Unter folgendem Link finden Sie einen Vorschlag, wie man die Spenden einfach in einer Excel-Liste aufzeichnen kann (falls kein anderes System dafür zur Verfügung steht): tinyurl.com/spendxls